

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 36/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erika S., geborene J.,
R., M., Y., M.,
H., Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ,
-

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
F. Straße ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 14. Juli 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Begründung, mit der das Berufungsgericht die Ablehnung der Abhilfe gegen den Vergleich vom 26. März 1963 bestätigt hat, ist richtig; sie stimmt mit der ständigen, im Berufungsurteil zutreffend angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein.

Die Beschwerde wendet sich nur noch gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Vergleich sei nicht nach § 779 Abs. 1 BGB unwirksam. Daraus ergibt sich kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO). Nach tatrichterlicher Auslegung sollte nach dem Parteiwillen durch den Vergleich über eine Kapitalentschädigung gerade die Ungewissheit über den Grad der Arbeitsfähigkeit (§ 94 BGB) beseitigt werden. Damit scheidet die Anwendung des § 779 BGB aus. Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt auch insoweit nicht vor.

Mai

Henkel